



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 10. Juli 2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden.

Aufgrund von § 2 Z. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19- Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Betreten des Marktgebietes

(1) Das Betreten und der Aufenthalt der laut Klagenfurter Marktordnung vom 28.11.2017 idgF als Marktgebiet verordneten Freiflächen der Wochenmärkte (Benediktinermarkt, Biomarkt, Waidmannsdorfer Wochenmarkt und Viktringer Wochenmarkt) und Flohmärkte (METRO-Parkplatz und OBI-Parkplatz) zu den jeweiligen Marktzeiten (lt. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a, b, c und d und § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a, b und c Klagenfurter Marktordnung) ist verboten, wenn nicht zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs. 1 gilt nicht für die Verabreichungsplätze in den Marktkojen in der Halle Nord inklusive Sitzgärten und den Objekten Ost, Süd und West inklusive Sitzgärten am Benediktinerplatz.

(3) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idgF. über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen vom Betretungsverbot

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
2. zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.



§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2020 an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

Sie haben von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19- Maßnahmengesetz, BGBl I Nr. 12/2020 idgF. mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Zarikian